

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **2 (1869)**

Heft 49

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 4. Dezember.

1869.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Welches Verhältniß zwischen Mundart und Schriftsprache ist in der Volksschule das richtige?

(Fortsetzung des Referates der Vorsteherchaft der Schulsynode.)

Die Mundart vermittelt den alltäglichen mündlichen Verkehr. Weiter reicht sie nicht. Was über ihn hinausgeht, ist Sache der schriftdeutschen Sprache.

Daß vorerst aller schriftliche Verkehr ausschließlich in ihr geführt wird, daß alle Verordnungen und Gesetze nur in ihr erlassen werden, daß sie als Literatursprache die ausschließliche Trägerin und Vermittlerin der geistigen Errungenschaften der Menschheit für sämtliche Völker deutscher Zunge ist, daß deshalb jeder Schüler zu befähigen ist, die in Schrift niedergelegten Gedanken Anderer, sofern sie seinen geistigen Horizont nicht übersteigen, zu verstehen und seine eigenen Gedanken in Schrift richtig und klar auszudrücken, ist so allgemein anerkannt, daß jedes weitere Wort darüber Zeitverschwendung wäre.

Mit dem Lesen und Schreiben der Schriftsprache ist's jedoch nicht gethan. Es soll ein Jeder auch schriftdeutsch sprechen lernen. Vorerst schon um des Schreibens willen. Denn nur wer eine Sprache sprechen kann, kann sie auch schreiben. „Oder“, so führt Bern-Vand dieß weiter aus, wer seine Gedanken nicht mündlich ausdrücken kann, sollte der im schriftlichen Ausdruck besser sein? Wenn du nicht weißt, wie du's sagen willst, kannst du's dann wohl schreiben? Daher hört man denn so oft die Klage, im Kopfe habe man's, aber man könne es nicht sagen; oder man wünscht, wenn man nur „setzen“ könnte. Am „Setzen“ fehlt's so Manchem, d. h. am Sätze bilden, an der gehörigen Sprachkraft, um das zu sagen, was er eigentlich sagen will. Gar Viele hätten ausgezeichnete Gedanken; aber sie sind gefangen, können nicht Gestalt gewinnen, um in dieser oder jener Form ihrem Käfig zu entschlüpfen.“

Hierauf aber beschränkt sich die Bedeutung der Schriftsprache für unser Volk nicht. Auch im mündlichen Verkehr ist sie wichtiger, als man gewöhnlich annimmt, und gewinnt sie täglich an Wichtigkeit, und zwar für alle Stände und Klassen. Längst ist die Schweiz aus jener Abgeschlossenheit herausgetreten, in der sie einst die Ueberlieferungen der Vorfahren in Leben und Sitte ängstlich bewahrte. Wie wenige andere Völker nimmt sie Theil an dem großartigen Völkerverkehr der Neuzeit. Wer zählt die Tausende, welche alle Jahre hinaus wandern in die Welt, besonders die neue Welt, um dort ein Glück zu suchen, das sie in der Heimat nicht finden? Wie übel diese daran sind, wenn sie nur ihr Schweizerdeutsch sprechen und verstehen, lehrt uns nur zu deutlich die vom Berner-Schulblatt im Laufe dieses Sommers mitgetheilte Stelle aus dem Briefe eines Landmanns in Amerika. Welche Verwünschungen mögen schon solche Schweizer im Auslande gegen

die heimische Schule ausgesprochen haben, in welcher sie einen so bedeutenden Theil ihres Lebens zugebracht und nicht einmal ihre Muttersprache erlernt haben!

Aber auch wer sich über die Grenzen des Vaterlandes nicht hinauswagt, kann täglich in den Fall kommen, in mündlichen schriftdeutschen Verkehr zu treten. „Wie oft kommen doch wir Schweizer“, um mit Burgdorf zu reden, „bei dem lebhaften Fremdenverkehr, der bei uns herrscht und von Jahr zu Jahr zunimmt, in den Fall, nicht nur vor Deutschen, sondern auch vor deutschredenden Engländern, Franzosen, Russen und Italienern unserer mangelhaften Sprachkenntniß wegen eröthen zu müssen. Sind wir doch nicht Alle auf dem Standpunkt jenes Simmenthalers, der einem Fremden auf die in feinem Deutsch an ihn gerichtete Frage, welcher Weg nach Erlenbach führe, ganz gemüthlich antworten konnte: „I ha weiß Gott nit Welsch.“

Bern-Stadt und Signau weisen auf die Anstrengungen, die man macht, um die Verkehrsmittel zu vervollkommen, auf das wachsende Streben nach Einheit in Münze, Maß und Gewicht unter den verschiedenen Völkern. „Alles soll aus dem Wege geräumt werden, was bis dahin die verschiedenen Nationen auseinander gehalten hat. Warum sollte man denn nicht auch das wichtigste aller Verkehrsmittel, die Sprache, zu verallgemeinern bedacht sein, indem man jedem Deutschen die Schriftsprache zu eigen macht?“

Und noch eines, und zwar nicht das unwichtigste. Das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, wird uns sonntäglich in der Predigt, weil die Würde des Gottesdienstes es so verlangt, in schriftdeutscher Sprache verkündigt und ausgelegt. Wer diese nicht versteht, dem bleibt damit das göttliche Wort selbst, die Grundlage unsers Glaubens, des Lebens in Gott, fremd und dunkel. Ich bin überzeugt, daß Mangel an Kenntniß des Schriftdeutschen, also der Bibel- und Kanzelsprache, in weit höherem Grade, als man gewöhnlich annimmt, das Verständniß und den Eindruck der Predigt und des Gottesdienstes überhaupt, der heiligen Schrift und aller andern Erbauungsmittel schwächt und hemmt und sie für sehr Viele zu unverständenen oder nur halb verstandenen Formen ohne Geist und Leben macht. Der Referent von Trachselwald erzählt, daß bei dem am 5. Juli d. J. gehaltenen hochdeutschen Vortrage eines Missionärs in der Kirche zu Criswohl der dortige Ortsgeistliche die Anwesenden gefragt habe, ob sie den Redner auch verstünden, was die jüngern, mehr oder weniger in die Schriftsprache eingeführten Zuhörer bejahten, die ältern verneinten, so daß der Pfarrer den Uebersetzer machen mußte.

Wir haben oben gesehen, daß das Aufgeben der Mundart auch im mündlichen Verkehr von Seite der sogenannten gebildeten Kreise in Deutschland auf einer Scheidung der Stände beruht, wie wir sie zum Glück noch nicht kennen, wie sie aber bald sich bilden würde, wenn die Anstalten, denen die geistig

Hebung des Volkes anvertraut ist, zugeben, daß es in zwei Klassen auseinander falle, in eine bevorzugte Klasse, welche in der Kenntniß der Schriftdeutschen Sprache den Schlüssel zu allen Bildungsquellen besitzt, und in geistige Heloten, welchen diese von vornherein verschlossen sind. Bei keinem Volke ist das Streben nach Erlernung fremder Sprachen und die Anlage dazu so allgemein wie bei den deutschen Schweizern, namentlich den Bernern, von welchen ein so bedeutender Theil das Französische erlernt. Wir könnten uns nur freuen, wenn Alle ohne Ausnahme diese für uns allerdings so wichtige Sprache lernen würden. Aber hundertmal wichtiger und nothwendiger ist es, daß Alle die deutsche Sprache, und zwar neben der heimischen Mundart das Schriftdeutsche, so erlernen, daß sie dieselbe in Rede und Schrift sicher und geläufig anzuwenden wissen. Die Erfüllung dieser Forderung ist übrigens gar nicht mehr unserm Belieben anheimgestellt. Die Zeit verlangt sie mit gebieterischem Nachdruck.

Auf die Frage, wo dies zu geschehen habe, ist die Antwort leicht. Die Schule ist dafür da. Es ist dies auch vom Gesetz und zwar von dem eigentlichen Schulverfassungsgesetz, d. h. dem Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 26. Juni 1856 in § 3 scharf und klar ausgesprochen: In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in der Muttersprache bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift gebracht werden, welche in der Natur der Sache liegende Vorschrift auch in das Projekt eines neuen Primarschulgesetzes aufgenommen worden ist.

Ich glaube, in meiner bisherigen Auseinandersetzung nicht auf bedeutenden Widerspruch gestoßen zu sein, und namentlich mit den Ergebnissen derselben:

- 1) Dem ganzen Volke ist sichere Kenntniß sowohl der Mundart als der Schriftsprache nothwendig,
- 2) Jene soll ihm durch das Haus und das öffentliche Leben, diese durch die Schule vermittelt werden, werden Sie Alle übereinstimmen.

Weniger übereinstimmend wird vielleicht die Antwort auf die weitere Frage lauten: In welchem Verhältnisse haben Mundart und Schriftsprache in der Volksschule zu stehen, damit diese ihrem sprachlichen Zwecke, das Kind zum richtigen und fertigen Gebrauch der Muttersprache in Rede und Schrift zu bringen, gerecht werden kann? In der gegenwärtigen Schulpraxis wenigstens herrscht hierin die größte Verschiedenheit. Ein Lehrer glaubt, das vorgestekte Ziel nur bei ausschließlichem Gebrauche der Schriftsprache bei allem Unterrichte zu erreichen. Andere meinen, hiezu genüge theilweise Anwendung derselben, entweder nur beim deutschen Sprachunterricht oder nur von Seite des Lehrers, oder endlich umgekehrt: nur von Seite der Schüler. Noch Andere halten dafür, am Besten sei, nur so zu sprechen, wie einem der Schnabel gewachsen ist, d. h. ausschließlich in der Mundart. Da wo mehrere Lehrkräfte an einer Schule wirken, mag deshalb die bunte Sprachmengerei vorkommen, wie Trachselwald sie näher beschreibt: „In der Elementarschule kommt im mündlichen Verkehr zwischen Lehrer und Schüler nur die Mundart zur Geltung. In der Mittelschule, die ein jüngerer Lehrer zu leiten hat, wird mit aller Energie die Schriftsprache angestrebt; in der Oberschule unterrichtet der Oberlehrer dann wieder berndeutsch, und die Schüler, die von der Mittelschule in dieselbe befördert werden, gewöhnen sich bald wieder, ihre Antworten im Dialekt zu geben. Ist die Schule viertheilig, so ist die Sprachverwirrung manchmal noch auffallender. Oft ist auch der Dialekt des Lehrers nicht im Einklang mit dem der Schüler, und man hat Mühe, einander zu verstehen, und dieser oder jener dem Schüler ungewöhnliche Ausdruck wird belacht.“ Kurz, Jeder macht's so, wie er's am Besten hält, so daß fast alle Referate von

„herrschender babylonischer Sprachverwirrung“, von einem „eingetrisenen Krebsübel“, von „chaotischer Verwirrung in der Schule“ zu berichten haben und die Aufstellung und Behandlung unserer obligatorischen Frage als den Anfang der Erlösung aus diesem Wirrwarr freudig begrüßen.

Es kann und darf nicht so bleiben. Was fruchten alle Anstrengungen für die Schule, was helfen uns die einheitlichen, trefflichen Lehrmittel, was nützt uns alles Arbeiten für Einführung der besten Methoden, so lange in einem so wichtigen Punkte solche Regellosigkeit und Unordnung herrscht? Fraubrunnen erklärt mit Recht „die fernere willkürliche Anwendung der Mundart und der Schriftsprache neben einander für eine Verhinderung an der Jugend, indem sie dadurch verhindert wird, dasjenige Maß der Bildung und Befähigung zu erreichen, welches ihr die jetzige Schule beibringen sollte.“

Die periodischen Wahlen.

(Eingelant aus der Basellandschaft.)

Als Bürger des Kantons Bern und als Lehrer, der seine Bildung dem Seminar zu Münchenbuchsee zu verdanken hat, nehme ich immer lebhaften Antheil an Allem, was das Schulwesen meines Heimatkantons angeht. Und da die Lehrer immer ein Hauptfaktor bei demselben sein werden, so will ich mich von Herzen freuen, wenn ihnen das neue Schulgesetz bedeutende materielle Erleichterung oder vielmehr ökonomische Aufbesserung bringen wird; denn so lange der Lehrer am Hungertuche nagen muß, kann er auch nicht mit Freudigkeit in seinem Berufe wirken, ein Umstand, der von den Behörden viel zu wenig gewürdigt wird.

Doch dies ist nicht der Gegenstand, der mir die Feder in die Hand gedrückt hat. Ich möchte heute gerne einige Worte über die periodischen Wahlen der Lehrer an meine Kollegen im Kanton Bern richten. Es wird dieses Verfahren bei Euch gegenwärtig viel und oft fast mit Gänsehaut besprochen und wird jedenfalls auch bei den Verhandlungen über das Projekt Schulgesetz im bernischen Großen Rathe zur Rede kommen. Da wird es wohl nicht am unrechten Platze sein, wenn ein Lehrer, der seit mehr als 18 Jahren in einem Kanton mit periodischer Wahlart wirkt, einige darüber gesammelte Erfahrungen mitzutheilen sich die Freiheit nimmt.

Nach unserem basellandschaftlichen Schulgesetz wird der Lehrer auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Wenn nicht ein Vierteljahr vor Ablauf dieser Periode die Mehrzahl der Aktivbürger einer Schulgemeinde unter Angabe von Gründen die Ausschreibung der Stelle verlangt, so ist der Lehrer für eine neue Amtsdauer als gewählt zu betrachten.

Von diesem Rechte der Gemeinden wird aber sehr selten Gebrauch gemacht, und so viel mir bekannt ist, nur drei Mal ohne triftige Gründe. Dem ungerecht wegbugsierten Lehrer war es aber in allen drei Fällen eine Empfehlung für künftige Anstellung und alle drei sind sogleich wieder an nicht schlechter besoldete Stellen gekommen. Viele Gemeinden sind's, die fast nichts von Lehrerwechsel wissen und wissen wollen, und der Ruf derselben ist bei den Landeshäuptern um so besser, je länger sie ihre Lehrer zu behalten wissen. Viele Lehrer sind lebenslänglich an der gleichen Stelle geblieben. Dem Veteranen Baumgartner, der 37 Jahre in Bubendorf gewirkt und im Jahre 1865 als 82jähriger Greis verschied, errichtete die Gemeinde aus freien Stücken ein Denkmal, das sie auf mehr als Fr. 150 zu stehen kam. Und verhältnißmäßig werden hier jährlich nicht ein Drittel Stellen vakant, wie im Kanton Bern.

Sind an diesen so relativ konstanten Verhältnissen vielleicht auch die Lehrer etwas schuld? -- Das ist sicher, die periodischen Wahlen dulden nur einen thätigen, pflichttreuen und sorgfamen Lehrer. Und wer wollte sagen, daß dieses vom Uebel sei?! Glaube nur ja Niemand, daß man der perio-

bischen Wahlen wegen ein Schmeichler oder Heuchler sein oder werden müsse. Wahr ist's in meinen Augen, daß der Lehrer eine Fühlung für die Gemeinde haben muß, daß er nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern zu studiren hat, ja daß er nicht alle Kinder nach dem gleichen Maßstabe behandeln kann, und daß er täglich sein sehr menschliches Ich vor den Richterstuhl der Religion und der Vernunft nehmen muß. Das ist nicht charakterlos, auch nicht pflichtwidrig, und ich glaube, dieser immerwährenden Wachsamkeit und Strenge gegen sich selbst haben es die hiesigen Lehrer zu verdanken, daß der Lehrerwechsel eine wirklich verpönte Erscheinung ist.

Wir landschaftliche Lehrer unter der periodischen Wählbarkeit sind übrigens gewiß so frei, als Ihr Lehrer im Kanton Bern bei lebenslänglicher Anstellung. Es ist uns so gut vergönnt, ein offenes, rechtes Wort zu sprechen, wie jedem Andern, und wir machen von diesem Worte auch Gebrauch, sowohl in der Gemeinde wie im Staat. Unsere Stellung ist aber gewiß so gut gesichert, wie die Curige; denn wenn Ihr in Kraft Eurer lebenslänglichen Anstellung einem feindlichen Gegner zu nahe auf den Leib rückt, so schützt Euch auch Eure lebenslängliche Anstellung nicht.

Indem ich nun meine Schlußansicht in eine These zu bringen mich bestrebe, ist es folgende:

„Ihr Lehrer des Kantons Bern grämt Euch nur nicht über die periodischen Wahlen! Dieselben sind eine Wohlthat für die ganze Schule und werden um so mehr noch auch Euch zur Wohlthat werden!“
M. in B.

Zu Ehren der „Valoise“.

(Schluß.)

Bei einer unserer Lehrerversammlungen wurde mitgetheilt, die Valoise verweigere der Familie des unlängst verstorbenen H. in Criswyl die Ausbezahlung der Versicherungssumme. Um darüber genaue Auskunft zu erhalten, veranlaßte ich den hiesigen Vertrauensarzt der Valoise bei Anlaß einer Sitzung des Gewerbevereins Huttwyl zu folgender Mittheilung: Hr. H. sei auf dem Wege von Langenthal nach Huttwyl erkrankt und habe deshalb im Vorbeigehen bei ihm, dem Vertrauensarzt, Arzneimittel verlangt und erhalten. An den darauf folgenden Tagen haben Familienangehörige des H. wiederholt Arzneimittel geholt und über die Krankheit Auskunft ertheilt. Auf Verlangen habe er den H. auch einmal besucht; die Krankheit habe aber zugenommen und in den letzten Tagen habe der Patient auch noch bei einem zweiten patentirten Arzt vergeblich Hülfe gesucht. Nun fordere die Erbschaft die Versicherungssumme von Fr. 5000, welche verweigert werde, weil ein Zeugniß über ärztliche Behandlung fehle. Er, der Vertrauensarzt, könne keines ausstellen, weil H. nie ausdrücklich verlangt habe, er wüßte ärztlich behandelt zu werden, sondern derselbe habe nur ärztliche Mittel und Besuche erhalten, sei folglich *unreglementarisch gestorben*. Die darauf folgenden erbaulichen Erwidrerungen können übergangen werden, um noch mitzutheilen, daß die Valoise den Faden abschnitt. Sobald Sie merkte, daß die Sache in öffentlichen Vereinen besprochen wurde, bezahlte sie.

Ein wahrscheinlich von Hrn. Niffeler, Lehrer und Geschäftszugang in Schwarzenbach, fabrizirtes Inserat verkündete nachher der Welt, die Valoise habe ihre Schuld bezahlt.

4. Nachdem unter Ziffer 2 angeführten Geschäftsbericht hat die Valoise im Jahr 1868 von ihren Versicherten an Prämien eingenommen Fr. 1,298,292. 09.

Davon wurden ausgegeben:

a. für Verwaltungskosten	Fr. 162,055. 49
b. „ Arzthonorare	„ 41,329. 27
c. „ Provisionen	„ 155,101. 82
d. „ Abschreibung auf Mobilien	„ 2,580. 60
e. „ Organisationskosten	„ 44,443. 18
f. „ 4 % Dividende an die Herren Aktionäre	„ 35,160. —
Summa	Fr. 440,670. 36

Die Prämien an Rückversicherungsgesellschaften eingerechnet, mit
macht zusammen das hübsche Summchen
von Fr. 484,822. 29

Aus obigen Zahlen geht nur zu deutlich hervor, wie die Valoise ihre Schäfchen zu scheeren versteht.

Von allem dem, was an Versicherungsprämien einging, ist über ein Drittel für die Einleger verloren. Woher die Valoise die einst fällig werdenden Versicherungssummen zu beziehen gedenkt, hat mich nichts zu kümmern; aber wenn die hochweise Direktion es erlaubt, so denke ich hiebei an eine englische Versicherungsgesellschaft, die auch großes Vertrauen genoß, und daselbe rechtfertigte, indem sie vor einiger Zeit bei einer Versicherungssumme von 3—4 Millionen Pfd. Sterl. oder 75 bis 100 Millionen Franken großmüthigst die Zahlungen eingestellt haben soll, natürlich zu Nutzen und Frommen der Versicherten!

5. Sollte ich zwischen den Zeilen richtig gelesen haben, so wirft man mir indirekt vor, ich hätte mich um eine Agentur beworben, werde aber keine erhalten. Ersteres müßte ich als unverschämte Verläumdung zurückweisen und in Bezug auf Letzteres die große Klugheit der Direktion anerkennen; denn zu einer solchen Ehrenstelle wäre ich wirklich untauglich. Es wäre mir rein unmöglich, die Valoise Jemanden anzurühmen; ich würde mich sogar schämen im Ernst zu sagen, dieselbe habe ein Grundkapital von 10 Mill. Franken, wie das großartig auf ihren Prospekten gedruckt steht, in der Wirklichkeit aber nicht so ist. Ich würde mich nie dazu gebrauchen lassen, ehrliche, arbeitssame Leute zu bestimmen, ihre Sparpfennige der Valoise anzuvertrauen. Ich werde vielmehr jedem, der es wünscht, sagen:

1. Versichere dein Leben nur bei einer Gesellschaft, die auf Gegenseitigkeit beruht;
2. findest du keine solche, so vertraue deine Ersparnisse einer Ersparnißkasse an, die dir sichere Zinsen zahlt.

Der Direktion der Valoise, die so väterlich auf meinen magern Schulmeisterücken losgehauen, meine höfliche Offerte zu fernern verlangten Berichten, insofern meine Berufspflichten solches erlauben.

Huttwyl, den 3. November 1869.

H. Egli, Lehrer.

Schulnachrichten.

Bern. Sitzung des Großen Rathes. Fortsetzung der Diskussion über das Schulgesetz. § 5, der die Vertheilung der täglichen Unterrichtsstunden normirt, wird unverändert angenommen. Wir heben anerkennend hervor, daß bei diesem Anlasse der Konflikt zwischen Schule und Unterweisung definitiv beseitigt worden ist, indem für letztere zwei Halbtage per Woche freigegeben sind. Damit fällt jene, der Gesundheit so nachtheilige Anomalie weg, daß an vielen Orten die Katechumenen regelmäßig um 11 Uhr Mittags sofort dem kirchlichen Religionsunterricht beizuwohnen haben und dann für die Schule wenig Lernlust und Frische mehr übrig bleibt.

Der folgende Paragraph statuirte ein Ausnahmeverhältniß für industrielle Gegenden. Bisher waren die Fabrikschulen meist freiwillig gebildet worden und ließen in mancher Beziehung

Vieles zu wünschen übrig, namentlich in Bezug auf Kontrolle und Leistungen. Nach längerer Berathung werden dieselben den übrigen Staatsschulen gleichgestellt, auch in finanzieller Beziehung, mit dem Unterschiede, daß der abtheilungsweise Schulunterricht gestattet wird. Die Schulzeit vertheilt sich auf 46 Wochen zu je 15 Stunden. Entgegen dem Antrage von Ducommun, der nur das letzte Jahr der neunjährigen Schulpflicht der Industrie zur Verfügung stellen will, trägt Herzog darauf an, die zwei letzten Jahre der dritten Schulstufe zu diesem Zwecke einzuräumen und die Gründung solcher Ausnahmschulen auch andern Gegenden, wo das Bedürfnis nachgewiesen werden kann, zu gestatten. Die Idee der beruflichen Fortbildungsschule für das reifere Alter liegt unverkennbar letzterem Antrage zu Grunde und kann vielleicht später dazu dienen, die Realisation dieses Institutes zu erleichtern. Beide Modifikationen von Herzog werden angenommen.

Die §§ 7, 8, 9 und 10, welche die Abänderung der Schulverfassung regulieren, erleiden nur unwesentliche Abänderungen. Die Schulkommissionen entscheiden definitiv über Entschuldigungsgründe; ihre Anzeigen haben volle Beweiskraft vor dem Richter; gleichwohl ist die Leistung des Gegenbeweises zugegeben. Das Bußminimum wird von Fr. 2 auf Fr. 1 herabgesetzt. Ein Antrag, den Schulkommissionen die Kompetenz der Straferkenntnisse zu ertheilen, wird verworfen, nachdem namentlich Gygax hervorgehoben, daß gerade die mit der Bestrafung durch den Richter verbundenen Umstände eher, als die geringe Buße, geeignet seien, nachlässige Eltern zu ihrer Pflicht zurückzurufen.

§ 12 erhält die einzige Modifikation, daß auf den Antrag Böfinger's beschlossen wird, die Lasten der Schulgemeinde nicht nur nach der Kinderzahl, sondern auch nach der Steuerkraft der Schulgemeindegossen zu vertheilen. Neue Schulgemeinden sind nach § 13 zulässig, wenn wenigstens 80 schulpflichtige Kinder, die wegen zu großer Entfernung die nächste öffentliche Primarschule nicht besuchen können, es nöthig machen, statt nur 40, wie der Entwurf es verlangte. Damit ist die Gefahr beseitigt, daß neuerdings eine größere Anzahl gemischter Schulen entstehen können. Konfessionelle und sprachliche Rücksichten dagegen werden nicht anerkannt; und die deutschen Schulen im Jura?

Endlich kam auch der gefürchtete Religionsartikel zur Behandlung. Die Diskussion war warm und belebt, würdig und sachlich gehalten. Eine gewaltige Meinungsverschiedenheit gab sich kund zwischen dem Antrage des Hrn. M. Jolissaint, der an die Stelle des konfessionellen Religionsunterrichtes denjenigen über allgemeine Moral setzen möchte, und den Ausschreitungen des Hrn. v. Büren, der vom pietistischen Standpunkte aus den Antrag der Kommission unterstützte und noch schärfer zuspitzte. Die Versammlung sah die Gefahr für die Volksschule ein und stimmte mit überwiegendem Mehr für den Antrag der Regierung, der den Status quo aufrecht hält. Wir unterdrücken hier nur sehr ungerne einige Bemerkungen über gewisse Voten; aber wir strecken uns nach der Decke, es fehlt an Raum.

Den wichtigsten Punkt der ganzen Wochenarbeit bildet die Ersetzung des Grundsatzes der Lebenslänglichkeit durch denjenigen der periodischen Wahlen. Im Schooße der Kommission war bereits ein dahinzielender Antrag gestellt worden, ohne durchzubringen; dagegen hatte der Antrag, den Gemeinden das Recht einzuräumen bei einer Besoldungsaufbesserung von mindestens Fr. 50 jede Schule auszuschreiben zu dürfen, die Mehrheit erhalten. Bekanntlich hat die Lehrerschaft diesen Antrag mit Indignation aufgenommen und zahlreiche Stimmen haben erklärt, den Grundsatz der Periodizität solcher Schmach vorzuziehen. Der Große Rath gelangte zum gleichen Resultate und

ordnete wirklich die periodischen Wahlen auf sechs Jahre durch die Gemeindeversammlungen mit ungeheurer Mehrheit an. Das Gefühl, den Gemeinden gegenüber, die durch das neue Gesetz zu vermehrten Opfern angehalten werden, sei diese Konzeption billig und mache zugleich das Gesetz beim Volke annehmbarer, beherrschte die Versammlung. Hr. Erziehungsdirektor Kummer verteidigte den Standpunkt der Lebenslänglichkeit mit ehrenwerther Entschiedenheit, wenn auch ohne alle Aussicht auf Erfolg. Wir verweisen in Betreff der Folgen der veränderten Stellung des Lehrers auf den einschlagenden Artikel aus Basel-land in heutiger Nummer.

Eine Menge Details übergehen wir; doch müssen wir noch anführen, daß in Zukunft ein definitiv angestellter Lehrer gehalten ist, mindestens zwei Jahre an der gleichen Stelle auszuhalten; nur eine spezielle Bewilligung des Gemeinderathes kann von dieser Regel dispensiren. Ferner ist beschlossen, daß nachlässigen Gemeinden, die es mit den Vorschriften des Gesetzes nicht sehr genau nehmen, der Staatsbeitrag geضukt werden kann. Dieses bei den Arbeitsschulen erprobte Disziplinarmittel ist sehr zeitgemäß. Das Recht, Schulgelder zu beziehen, wird beibehalten und sämmtlichen Gemeinden gestattet, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Schulen auszuschreiben. Am Auffallendsten erscheint dem ruhigen Beobachter die gehässige Stimmung, gegen die Schulinspektoren. Nicht nur Hr. Moschard, der eine besondere Neigung zum Niederreißen haben muß, sondern noch eine ganze Reihe von Großräthen sprachen sich sehr mißvergüüt über dieses Institut aus. Abgesehen von unlautern politischen Motiven, die jedenfalls dabei mitwirken, befremdet dieses rücksichtslose, harte Auftreten gegen verdiente Männer, denen höchstens in einzelnen Fällen unquemer Pflichteißer vorgeworfen werden kann. Was dem Schulinspektorat sonst noch Mangelhaftes anklebt, namentlich die unzulängliche Zahl der Inspektoren, hätte verbessert werden können, ohne diese Gehässigkeit. Sowohl das Kapitel über die ökonomischen Verhältnisse, als die Frage über die Schulaufsicht sind auf nächsten Donnerstag den 2. Dezember verschoben. Wir werden in nächster Nummer über das Schicksal dieser zwei Kardinalpunkte referiren.

Errata. Im Artikel „Literarisches“ der letzten Nummer Zeile 17 und 18 von oben lies: statt gaben das wichtige Kapital — geben das wichtige Kapitel; im 2. Alinea, Zeile 2, fehlt nach Anwendung das und.

Offene Hauslehrerstelle.

Eine achtbare Schweizerfamilie in Rußland, in der Nähe von Moskau, wünscht zur Erziehung ihrer 4 Kinder von 6 bis 12 Jahren einen Hauslehrer anzunehmen. Verlangt wird: Gründlicher Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, im Klavierspiel, sowie in allen Fächern eines tüchtigen Primarschulunterrichtes. Ein Haupterforderniß sind aber insonderheit ein ehrenhafter Charakter und sittlich religiöse Grundsätze. Jährlicher Gehalt 1000 Franken nebst vollständig freier Station und Reiseentschädigung. Antritt so schnell als möglich. Anmeldungen beliebe man bis zum 31. Dezember an Herrn Pfarrer Blaser in Reichenbach einzureichen, der auch nähere Auskunft zu ertheilen bereit ist. 3

Die Pianoforte-Fabrik von A. Flohr & Cie. in Bern

zeigt hiermit an, daß sie mit allen möglichen Pianos der verschiedensten Sorten aufs Vollständigste versehen ist. Billige Preise und mehrjährige Garantie.